

Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Beckedorf (Repowering),

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Celle hat der ERG Germany GmbH, Jungfernstieg 1, 20095 Hamburg, mit Bescheid vom 17.03.2025 gem. den §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150 (1x) mit 150 m Rotordurchmesser, 105 m Nabenhöhe, 180 m Gesamthöhe und Typ Vestas V117 (2x) mit 117 m Rotordurchmesser, 91,5 m Nabenhöhe, 150 m Gesamthöhe und dem Rückbau von vier bestehenden Windenergieanlagen vom Typ NEG Micon NM 82 (4x) mit 82 m Rotordurchmesser, 108,60 m Nabenhöhe, 149,6 m Gesamthöhe in 29320 Südheide, Gemarkung: Beckedorf, Flur-Flurstück: 1-1/1, 1-9/1, 1-2/8, 1-2/18, 3-3/4, 3-4/3 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird gem. § 10 Abs.8 Satz 1 BImSchG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen ist der Bescheid mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Genehmigung enthält eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und die Genehmigungsbehörde das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Der Landkreis Celle hat daher gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Als Ergebnis dieser Prüfung ist das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt vom 19.03.2025 bis zum 01.04.2025 bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

1.) Landkreis Celle, Amt für Bauen und Kreisentwicklung, Trift 27, Zimmer 1 (Bürgerinformation), 29221 Celle (Tel. 05141/916-6010 o. -6034).

Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:

Montag und Dienstag:	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

2.) Gemeinde Südheide, Am Markt 3, Zimmer 0.11, 29320 Südheide (Rathaus Hermannsburg) (Tel. 05052/65-0).

Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:

Montag bis Freitag:	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstagnachmittag:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstagnachmittag:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Celle unter <http://www.landkreis-celle.de> unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ > „Verwaltung“ > „Amt für Bauen und Kreisentwicklung“ > „Immissionsschutz“ > „Bekanntmachung und Veröffentlichung“ einsehbar.

Für den o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (01.04.2025) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der

Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen können gemäß § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei den o.a. Adressen oder elektronisch unter [immissionsschutz@lkcelle.de](mailto:immissionsschutz@lkcelle.de) angefordert werden.

Az.: 671-00648/24  
 Celle, den 17.03.2025  
 LANDKREIS CELLE - Der Landrat -  
 Im Auftrag  
 Meyer

**ANLAGE:**

I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i. V. m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA).

Für das Vorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP die Pflicht zu Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Antragstellerin hat die Genehmigungsbehörde um die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVP ersucht. Das Genehmigungsverfahren wurde daher gemäß den §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) 4. BImSchV, § 4, 10 BImSchG i. V. m. § 18 UVP im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt. Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit/Erholung, Pflanzen/Biotop, Tiere, biologische Vielfalt und Schutzgebiete, Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser/Oberflächenwasser, Klima, Luft sowie Kulturgüter/Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Genehmigung erfasst:

1. Die Errichtung und den Betrieb von einer WEA des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 105 m sowie einer Gesamthöhe von 180 m über Geländeoberkante und einer Leistung von 6.000 kW und die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V117 mit einer Nabenhöhe von 91,5 m sowie einer Gesamthöhe von je 150 m über Geländeoberkante und einer Leistung von jeweils 3.450 kW.

BE (Betriebseinheit)	Bezeichnung	Anlagentyp	Nabenhöhe / Rotordurchmesser
1	WEA 01	Vestas V 150-6,0MW	105,0 m / 150,0m
2	WEA 02	Vestas V117-3,45MW	91,5 m / 117,0 m
3	WEA 03	Vestas V117-3,45MW	91,5 m / 117,0 m

BE	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Standortkoordinaten		
					Rechtswert	Hochwert	Geländehöhe
					UTM-Koordinaten (WGS84 Zone: 32)		
1	6.000	105	150	180	569560	5854947	76,5 mNN
2	3.450	91,5	117	150	569905	5854706	79,5 mNN
2	3.450	91,5	117	150	569914	5854439	80,5 mNN

Die beantragten Anlagen (WEA 01, WEA 02, WEA 03) dürfen auf den Grundstücken in 29320 Südheide, Gemarkung Beckedorf, Flur 1; 1; 3, 3 Flurstück 1/1; 2/18 ;3/4; 4/3 errichtet und betrieben werden.

2. Die für die Errichtung der Anlage erforderliche Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

3. Den Rückbau von vier bestehenden Windenergieanlagen vom Typ NEG Micon NM 82 mit 82 m Rotordurchmesser, 108,60 m Nabenhöhe, 149,6 m Gesamthöhe (Az. 66/N-126-50-2).

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks werden von dieser Genehmigung nicht erfasst. Dies gilt u.a. für die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen, die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen. Eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung ist ebenfalls nicht erfasst. Hierzu sind gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen (siehe Anlage 1) zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anders bestimmt ist.

### **Weitere Genehmigungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung und die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach §14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Ich kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Diese Genehmigung ist gemäß § 52 Abs. 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 3, 5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO) kostenpflichtig. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.